

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	BV/203/2020/I-OB
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Der Oberbürgermeister

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	07.07.2020				
Haupt- und Personalausschuss	öffentlich	26.08.2020				
Haupt- und Personalausschuss	öffentlich	30.09.2020				

Titel:

Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 99 Abs. 6 KVG LSA

Beschluss:

Der Annahme der in der Anlage dargestellten Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 99 Abs. 6 KVG LSA wird zugestimmt.

Gesetzliche Grundlagen:	§ 99 Abs. 6 KVG LSA sowie VAO Nr. 58 der Stadt Dessau-Roßlau
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	[]	
Kultur, Freizeit und Sport	[]	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	[]	
Handel und Versorgung	[]	
Landschaft und Umwelt	[]	
Soziales Miteinander	[x]	

Vorlage nicht leitbildrelevant	[]
--------------------------------	-----

Begründung: siehe Anlage 1

Peter Kuras
Oberbürgermeister

Anlage 1:

Aus diesem Grund hat der Oberbürgermeister in Umsetzung des § 99 Abs.6 KVG LSA und der Hauptsatzung der Stadt Dessau-Roßlau eine Verwaltungsanordnung erlassen, die das Verfahren zur Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen regelt.

Dem Oberbürgermeister sind alle Spenden, Schenkungen und Zuwendungen zur Entscheidung vorzulegen, die einen Wertumfang bis jeweils 1000,00 EUR aufweisen.

Der Haupt- und Personalausschuss entscheidet gemäß Hauptsatzung § 4, Abs. 5, Punkt 6 über Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen von 1.000 EUR bis zu einem Wert von 50.000 EUR.

Die vorliegende Vorlage umfasst in der Stadt Dessau-Roßlau angekündigte Spenden für den Bereich des Amtes für Kultur, die einer Annahmeentscheidung bedürfen.

Die Nichtannahme hätte zur Folge, dass schon entgegengenommene Spenden, an die Zuwendungsgeber zurückgegeben werden müssen.

Anlage**Anlage 2**